

# Marktbestimmungen 2021

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre Anmeldung schriftlich auf dem Formular des SMV oder der Gemeinde Degersheim zu erfolgen hat.

Über die Zulassung zum Markt entscheiden die Marktverantwortlichen.

## 1. Marktgebühren

Miete Gemeindestand (Platz nicht inbegriffen) Fr. 30.00 pro Tag

Pro Laufmeter Fr. 10.00 pro Tag (max. Fr. 100.-)  
Bis 3 Meter Länge pauschal Fr. 30.00 pro Tag  
Gemeinnützige Institutionen/  
Jugendorganisation gratis

Schiessbuden pauschal Fr. 100.00 pro Tag

In der Platz- bzw. Standmiete sind Fr. 5.00 für Werbeaufwand des Schweizerischen Marktverbandes (Werbekonzept SMV) nicht enthalten.

## 2. Einrichten der Stände

Der Stand muss am **Sonntagvormittag** bis 11.00 Uhr besetzt sein. Andernfalls wird der Stand/Platz ab 11.15 Uhr anderweitig vergeben.

Der Stand/Platz muss am **Montagmorgen** bis 08.00 Uhr besetzt sein. Andernfalls wird der Stand/Platz ab 08.15 Uhr anderweitig vergeben.

Die Verkaufsfronten sind strikte einzuhalten und dürfen weder verhängt noch überstellt werden.

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.

## 3. Motorfahrzeuge

Die Motorfahrzeuge sind nach dem Einrichten der Stände umgehend aus dem Marktareal zu entfernen.

## 4. Stromanschluss

Der Bezug von elektrischem Strom wird gemäss Anmeldung bereitgestellt. Das notwendige Anschlusskabel sowie die Standbeleuchtung ist Sache des Standinhabers.

230 Volt	Fr. 5.00	pro Tag und Anschluss
CEE 16	Fr. 25.00	pro Tag und Anschluss
CEE 32	Fr. 50.00	pro Tag und Anschluss

## 5. Verkaufszeiten

### Sonntag

Vorführungs- und Warenstände	11.00 – 18.00 Uhr
Esswarenstände	11.00 – 22.30 Uhr

### Montag

Vorführungs- und Warenstände	9.00 – 19.30 Uhr
Esswarenstände	9.00 – 22.30 Uhr

Die Warenstände sind während der ganzen Dauer des Jahrmarktes offen zu halten. Bei sehr schlechtem Wetter können die Verkaufszeiten durch die Marktverantwortlichen eingeschränkt werden.

## 6. Warenverkauf

Es dürfen gemäss Verordnung über das Gewerbe der Reisenden nur diejenigen Artikel verkauft werden, welche auf der Anmeldung aufgeführt und bewilligt wurden.

Beim Verkauf von Esswaren gelten die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.

**Der Verkauf von Soft-Air Waffen, E-Shishas/E-Zigaretten, Feuerwerkskörpern, Stinksäckli und Sprays aller Art ist verboten!**

Die zum Verkauf bestimmten Waren sind von Anfang an mit gut sichtbarer Preisanschrift zu versehen.

## 7. Alkoholverkauf

**Die Abgabe von alkoholischen Getränken ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.**  
(Art. 1 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG))

Die Alkoholpatente werden am Jahrmarkt vor Ort erteilt und die Gebühr von Fr. 15.-- pro Tag eingezogen.

## 8. Ausräumen der Stände

Nach Marktschluss sind der Standplatz sowie die zur Verfügung gestellten Marktstände sauber zu reinigen.

Die Marktstände müssen vollständig geräumt sein. Heftklammern und Nägel sind zu entfernen. Beschädigungen, die durch eine unsachgemässe Benützung entstanden sind, werden zulasten des Mieters behoben.

Das Ausräumen und Abrechnen der Stände muss am Montag um 23.30 Uhr eingestellt werden.

## 9. Abfallbeseitigung

Dem Strassenreinigungsdienst sind die ordentlichen Abfälle gebündelt bereitzustellen. Ölabfälle gehören weder in die Kanalisation noch in den Kehricht! Fritieröle müssen durch die betreffenden Markthändler selbst zu den Ölsammelstellen gebracht werden.

## 10. Diverses

- Ortsansässige Geschäfte haben nur Anspruch auf einen Standplatz, wenn sie auch selber einen Marktstand gemäss diesen Bestimmungen betreiben.
- Nach Möglichkeit wird ein Standplatz vor dem Geschäftsstandort geboten.
- Marktfahrende haben keine Garantie, den Standplatz analog der Vorjahre zu erhalten

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Marktverlauf.

## Marktkommission Degersheim

Die Marktverantwortlichen:

Andreas Baumann

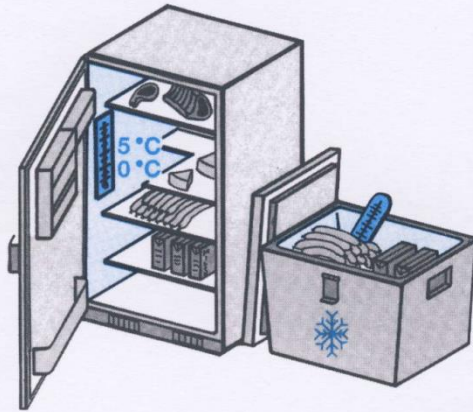
Rahel Brunner

# MERKBLATT

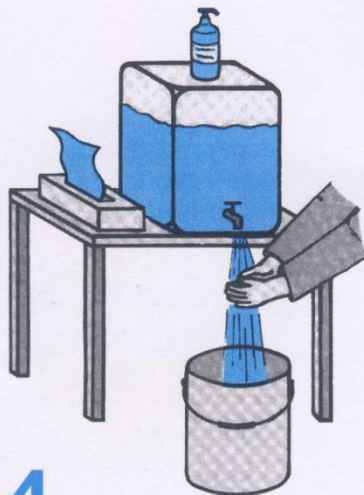
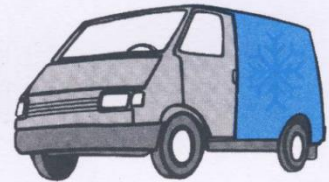
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

## Die 9 Hauptregeln

- 2** Kühllhaltung der leichtverderblichen Lebensmittel:  
– max 5°C  
– Kontrollthermometer



- 1** Anlieferung der Lebensmittel  
– sauber verpackt  
– leicht verderbliche Lebensmittel gekühlt

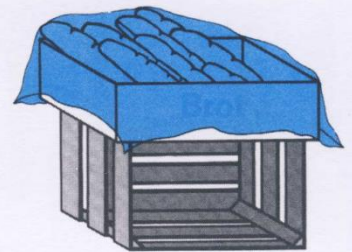


- 4** Handwascheinrichtung mit  
– Trinkwasser  
– Reinigungsmittel  
– Einweghandtüchern



- 5** Gedeckter Verkaufsstand mit  
– Speischutz  
– glatter, harter, abwaschbarer Arbeitsfläche

- 3** Lagerung von Lebensmitteln vor äusseren Einflüssen geschützt



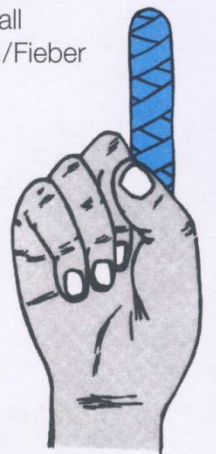
- 6** Wer mit Lebensmitteln arbeitet, raucht nicht



- 7** Abfälle  
– vorschriftsgemäss beseitigen



- 8** Nicht zur Arbeit zugelassenes Personal mit  
– eitrigen Wunden  
– Durchfall  
– Grippe/Fieber



- 9** Selbstkontrolle  
– Schriftliche Unterlagen müssen vorhanden sein

